



Richtlinien für die Förderung von thermischen Solaranlagen 2017

Vorbemerkung

Die Stadtgemeinde Wörgl stellt einen jährlich neu zu beschließenden Betrag für Energieförderung zur Verfügung. Förderungen werden nur im Rahmen dieses Budgets ausgeschüttet.

Maßgeblich für die allfällige Gewährung einer Förderung ist der Zeitpunkt des Einlangens des Förderantrages samt Kostenvoranschlag. Ansuchen um Förderung werden nach dem Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Ansuchens gereiht. Ansuchen, die nach Ausschöpfung des Budgetrahmens gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Richtlinie ist die Förderung erneuerbarer Energieträger, die Ressourcenschonung und Verringerung von Emissionen aus Einzelfeuerungsanlagen. Die Bürger der Stadt Wörgl sollen motiviert werden, den Einsatz von fossilen Energieträgern durch regenerative Energien zu ersetzen und damit einen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität im Gemeindegebiet zu leisten. Damit soll aber auch den Bemühungen zum Klimaschutz im Sinne des Kyoto-Protokolls und der innerhalb der europäischen Union getroffenen Vereinbarungen zur Reduktion von CO₂-Emissionen und des Klimabündnisses entsprochen werden.

§ 2 Fördergegenstand

Gegenstand dieser Förderrichtlinie ist die Errichtung von thermischen Solaranlagen für Wohnbauten und landwirtschaftliche Betriebsgebäude.

§ 3 Förderungswerber

Um Förderung für eine Solaranlage können unabhängig vom Einkommen ansuchen:

1. Gebäudeeigentümer, Wohnbauträger
2. Wohnungseigentümergemeinschaften
3. Pächter, Hauptmieter oder dingliche Nutzungsberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentumswerber

Festgehalten wird, dass eine Förderung nur für jenes Objekt gewährt werden kann, in dem der Förderungswerber zum Zeitpunkt der Antragstellung lebt und auch in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung gelebt hat.

Für Gebäude oder Gebäudeteile, die gewerblich genutzt werden, besteht kein Anspruch auf diese Förderung.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

1. Pro neu installierter Solaranlage kann eine Förderung von € 100,-- pro m² Kollektorfläche gewährt werden, wobei die Kollektorfläche im Geschosswohnbau mindestens 2 m² je Wohneinheit, in allen anderen Fällen mindestens 5 m² betragen muss.
Gefördert werden im Geschoßwohnbau maximal 3 m² Kollektorfläche je Wohneinheit, in allen anderen Fällen maximal 20 m² Kollektorfläche.
2. Bemessungsgrundlage für die Förderung einer Solaranlage ist die nachgewiesene Bruttokollektorfläche in m².

§ 5 Förderungsvoraussetzungen

Förderung wird nur gewährt, wenn

1. alle zivilrechtlichen Erfordernisse, insbesondere allfällige erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt sind, sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden,
2. der Förderungswerber der Förderstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit Zugang zum Fördergegenstand gewährt,
3. die Anlage den geltenden Normen entspricht,
4. die Anlage fertig gestellt und betriebsbereit ist,
5. eine Umstellung der bisherigen Warmwasserbereitung, Raumheizung oder landwirtschaftlichen Trocknungsanlage auf Solarenergie (Sonnenkollektoren) oder eine Neuerrichtung dieser Anlagen erfolgt. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert,
6. es sich bei dem Objekt um ein Gebäude handelt, das entsprechend der Tiroler Bauordnung errichtet wird oder rechtmäßig besteht.
7. Der Förderungswerber nimmt eine kostenlose Energieberatung in Anspruch.

§ 6 Anerkennungsstichtag

Gefördert werden nur Solaranlagen, für die der Förderantrag nachweislich nach dem 1. 1. 2017 eingebracht wurde und die zu fördernde Anlage bis längstens 30.11.2017 von einer aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Solaranlagen befugten Person eine schriftliche Bestätigung der Stadtgemeinde Wörgl gegenüber vorgelegt wird, aus der eindeutig hervorgeht, dass die errichtete Anlage den gewerberechtlichen Vorschriften entspricht. Der Förderantrag ist vor Umsetzung der Maßnahmen einzubringen und vorab genehmigen zu lassen.

Der Förderantrag gilt erst dann als eingebracht, wenn dem Förderansuchen ein Kostenvoranschlag eines konzessionierten Unternehmens beigelegt ist, aus dem auch die bauliche Anordnung der Solaranlage auf dem Gebäude ersichtlich ist als auch die von der Anlage voraussichtlich zu erbringende Leistung klar hervorgeht. Unvollständige Förderansuchen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Förderungsabwicklung

Der Antrag ist vor Ort im Stadtamt einzubringen.

Die Reihung und Berücksichtigung der Förderanträge erfolgt nach dem Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Förderantrages.

Anhand des dem Förderantrag beigelegten Kostenvoranschlages kann jederzeit abgeschätzt werden, ob zum Zeitpunkt des Einbringens eines Förderantrages überhaupt noch Fördermittel zur Verfügung stehen.

Festgehalten wird, dass ein Übertrag eines nicht mehr zu berücksichtigenden Förderantrages auf das Folgejahr nicht möglich ist.

Die zur Auszahlung gelangenden Fördermittel bemessen sich nach dem eingereichten Kostenvoranschlag. Eine allfällige höhere Bemessungsgrundlage aufgrund einer gegenüber dem Kostenvoranschlag höheren Endabrechnung kann nicht berücksichtigt werden.

Die Ausbezahlung der Fördermittel kann erst nach Vorlage folgender Unterlagen erfolgen:

1. Endabrechnung (Zahlungsbelege, Rechnungen bzw. eine saldierte Endabrechnung),
2. Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Anlage von einer aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Solaranlagen befugten Person.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Sollten unrichtige Angaben gemacht worden sein, kann die Förderzusage widerrufen und allfällig bereits ausbezahlt Fördermittel wieder zurückgefordert werden..

§ 8 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Die in diesen Richtlinien verwendeten Bezeichnungen Bürger, Eigentümer, Förderungswerber usw. sind als geschlechtsneutral zu bezeichnen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Förderung tritt mit 1.1.2017 in Kraft und ist mit 31.12.2017 befristet.